



Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen der Stadt Pottenstein an Vereine und Organisationen vom 11. Dezember 2025

Die Stadt Pottenstein gewährt im Rahmen der durch den Stadtrat in den jeweiligen Haushaltsplänen bereitgestellten Mittel Zuschüsse für

- die sportliche Betätigung der Bevölkerung
- die Jugendarbeit zur Bereicherung des Jugendlebens
- die kulturelle Volkstums- und Heimatpflege
- die Feuerschutz-, Rettungs- und Hilfsdienste

A. Allgemeines

Voraussetzung für eine Zuschussgewährung sind:

1. Der Sitz des Vereins oder der Organisation im Gemeindegebiet Pottenstein.
2. Die Ausführung der Maßnahme im Gemeindegebiet Pottenstein.
3. Die Eintragung des Vereines im Vereinsregister bzw. das satzungsgemäße Erfüllen gemeinnütziger Zwecke.
4. Das Betreiben aktiver Jugendarbeit, soweit die vereinspezifische Möglichkeit hierzu besteht.
5. Das Vorhandensein ausreichender Eigenmittel.
6. Eine gesicherte Gesamtfinanzierung.
7. Es darf sich nicht um bezahlten Sport oder kommerzielle Betätigung handeln.
8. Es darf sich nicht um politische Gruppierungen handeln.

B. Zuschussfähige Aufwendungen

1. Es werden nur Aufwendungen berücksichtigt, die für die Ausübung der Sportart oder des Dienstes bzw. Vereinszweckes notwendig sind.
2. Der Zuschuss deckt in pauschaler Form insbesondere die Aufwendungen für
 - 2.1 Instandhaltung und Unterhaltung von Sport- und Vereinsanlagen
 - 2.2 den laufenden Betrieb des Vereins bzw. der Organisation ab.
3. Für die Pauschalierung dieser Zuwendung gelten folgende Einzelkriterien:

3.1 Pauschalbetrag

Grundsätzlich wird pro Verein ein Pauschalbetrag von **50 €** gewährt. Dieser wird auf die nachfolgende Berechnung des Zuschusses pro Mitglied angerechnet.

3.2 Zuschuss pro Mitglied

Pro Vereinsmitglied (Förderer sind ausgenommen) erhält der Verein einen Zuschuss von:

Erwachsenen:	3,00 Euro
Kinder und Jugendliche	4,50 Euro



C. Investitionen

1. Zuschussfähige Maßnahmen

- 1.1. Gefördert werden Neubau, Umbau, Erweiterung, Generalinstandsetzung und Erwerb von Gebäuden und Anlagen mit aufgabendienlicher Nutzung und Verwendung.
- 1.2. Anschaffungen von Ausrüstungsmaterial und beweglichen Gegenständen wie Pflegegegenstände, Geräte soweit sie den satzungsgemäßen Aufgaben dienen und als notwendig zu beurteilen sind.

2. Nicht zuschussfähig aus Investitionsmitteln

Unter diese besonderen Aufwendungen fallen die Instandhaltung und Unterhaltung von Sport- und Vereinsanlagen, der laufende Sport- und Vereinsbetrieb sowie Gaststätten, Wohnungen und sonstige nicht zwingend im Zusammenhang mit der vereinspezifischen Betätigung stehende Investitionen.

D. Zuschusshöhe

1. Pauschalbezuschussung der Aufwendungen

Pro Verein beträgt der jährliche Gesamtzuschuss **max. 600 €**. Ausgenommen hiervon sind die Zuschüsse für Investitionen (Abschnitt C).

Der Stadtrat stellt im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen die Haushaltsmittel zur Verfügung. Sollten im Zuge der angemeldeten Zuschüsse die Haushaltsmittel nicht ausreichen, ist gesondert darüber zu beschließen bzw. werden die Zuschüsse entsprechend gekürzt. Ein rechtlicher Anspruch auf die Zuschüsse besteht nicht, sondern ist abhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Stadt Pottenstein.

2. Investitionsbezuschussung

2.1. Als Gemeindegzuschuss werden bis zu **10 %** der zuschussfähigen Aufwendungen für Maßnahmen nach Abschnitt C. dieser Richtlinien gewährt,

2.1.1. unter dem Vorbehalt der Überprüfung und

2.1.2. der Minderung der Maßnahmekosten bei gegebener Berechtigung zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG und dem anliegenden Vorsteuerabzug und

2.1.3. mit der Höchstbezuschussung von
5.000 € für Maßnahmen nach C.1.1
1.000 € für Maßnahmen nach C.1.2

2.2. Der Stadtrat stellt im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen die Haushaltsmittel zur Verfügung. Sollten im Zuge der angemeldeten Zuschüsse die Haushaltsmittel nicht ausreichend sein, ist gesondert darüber zu beschließen bzw. werden die Zuschüsse entsprechend anteilig gekürzt. Ein rechtlicher Anspruch auf die Zuschüsse besteht nicht, sondern ist abhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Stadt Pottenstein.

2.3. Bei Erreichen einer Sonderförderung durch andere Zuwendungsgeber, die eine Gesamtförderung von über 90 v. H. erbringt, behält sich die Stadt Pottenstein die Kürzung des Gemeindegzuschusses vor.



E. Verfahren

2. Zuschussfähige Aufwendungen

Durch die Stadt Pottenstein werden die Vereine einmal jährlich (jeweils im Oktober) aufgefordert die jeweiligen Mitgliederzahlen zu melden. Die Meldung der Mitgliederzahlen gilt gleichzeitig als Antrag auf den Vereinszuschuss. Vereine welche keine Meldung abgeben bzw. verspätet, erhalten für dieses Jahr der Meldung keinen Vereinszuschuss.

3. Investitionsbezuschung

3.1. Anträge auf Gewährung eines Gemeindeforschusses sind bis 1. Oktober eines jeden Jahres mit den notwendigen Unterlagen bei der Stadt Pottenstein einzureichen. Neben einer genauen Darstellung der beabsichtigten Maßnahme sind vor allem Bewilligungsbescheide anderer öffentlicher Stellen (z. B. Bund, Land, Bezirk, Gemeinde) Pläne und Kostenvoranschläge vorzulegen.

Nach Prüfung der Anträge wird nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel durch den Stadtrat im Herbst 4. Quartal jeden Jahres eine Entscheidung getroffen.

3.2. Auf die Gewährung von Zuschüssen besteht kein Rechtsanspruch.

3.3. Die Gemeindeforschüsse werden mit einer Zweckbestimmung bewilligt. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage eines Verwendungsnachweises.

3.4. Die Stadt Pottenstein kann die zweckbestimmte Verwendung des Zuschusses nachprüfen.

3.5. Werden Beträge nicht zweckbestimmt verwendet, behält sich die Stadt Pottenstein ein Rückforderungsrecht vor.

F. Schlussbestimmung

1. In besonderen Ausnahme- oder Härtefällen kann der Stadtrat von diesen Richtlinien abweichen.

2. Nach dieser Richtlinie werden ausschließlich Investitionsmaßnahmen gefördert die ab dem 01.01.2026 begonnen wurden, in einem zeitlichen Zusammenhang zur Antragstellung stehen und erstmals beantragt werden.

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2026 in Kraft.

4. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Richtlinien tritt die Richtlinie der Stadt Pottenstein für die Gewährung von Zuschüssen der Stadt Pottenstein an Vereine und Organisationen vom 06.12.1990, geändert durch Beschluss vom 15.05.1995 und zuletzt geändert durch den Beschluss vom 16.12.2022 außer Kraft.

Pottenstein, 11. Dezember 2025

STADT POTTENSTEIN

gez.

Christian Weber
Erster Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Satzungsbeschluss:	Stadtrat am 20.10.2025
Genehmigung:	entfällt
Bekanntmachung:	Die Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amtsblatts der Stadt Pottenstein Nr. 01/2026 vom 30.01.2026 auf den Seiten 14-15 veröffentlicht.
Pottenstein, den 02.02.2026	STADT POTTENSTEIN gez. Weber, Erster Bürgermeister